

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Ausweitung der notariellen Online-Verfahren im Gesellschafts- und Registerrecht

Stellungnahme des Deutschen Notarvereins e.V.

10. Oktober 2025

Deutscher Notarverein e.V.

Kronenstraße 73

D-10117 Berlin

Tel. +49(0)30 / 20 61 57 40

Fax +49(0)30 / 20 61 57 50

kontakt@dnotv.de

www.dnotv.de

Vereinsregister:

AG Charlottenburg – VR 19490

Der Deutsche Notarverein (DNotV) ist der Bundesdachverband der deutschen Notarinnen und Notare¹ im Hauptberuf. In seinen neun Mitgliedsvereinen sind etwa 90 Prozent der hauptamtlichen Berufsträger organisiert. Der Deutsche Notarverein ist im Lobbyregister für die Interessensvertretungen gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung zur Registernummer R000616 eingetragen.

Vorangestellter Gesamtbefund:

Der Deutsche Notarverein (DNotV) begrüßt den vorliegenden Referentenentwurf, mit dem der Gesetzgeber die Ausweitung notarieller Online-Verfahren in ausgewählten Bereichen des Gesellschafts- und Stiftungsrechts vorsieht. Die Erweiterungen erfolgen mit Augenmaß, berücksichtigen die unterschiedlichen Schutz- und Belehrungszwecke der betroffenen Formvorschriften und knüpfen an die bereits bewährten Erfahrungen mit den seit 2022 bestehenden Online-Verfahren an.

Die Einführung notarieller Online-Verfahren ist das Ergebnis einer konsequenten Umsetzung europäischer Vorgaben zur Digitalisierung des Gesellschaftsrechts. Ausgangspunkt war die sogenannte Digitalisierungsrichtlinie I.² Diese verpflichtete die Mitgliedstaaten, unter anderem die Möglichkeit einer Online-Gründung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie die Nutzung digitaler Kommunikationsmittel für bestimmte Registervorgänge einzuführen.

Der deutsche Gesetzgeber hat diese Vorgaben mit dem Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiRUG),³ das am 1. August 2022 in Kraft getreten ist, umgesetzt. Mit dem Gesetz zur Ergänzung der Regelungen zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiREG)⁴ erfolgte zum 1. August 2023 eine erste Erweiterung des Anwendungsbereichs, insbesondere auf satzungsändernde Beschlüsse und bestimmte Sachgründungen. Eine weitere Ausdehnung erfuhr das System durch das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPEG),⁵ das zum 1. Januar 2024 in Kraft getreten ist und das Gesellschaftsregister eingeführt hat.

Die Gesetzesbegründung zum DiREG sah eine Evaluierung der Online-Verfahren vor. In diesem Zusammenhang hat der DNotV am 4. Juni 2024 eine ausführliche Stellungnahme abgegeben.⁶ Darin wurden insbesondere diejenigen Anwendungsbereiche benannt, in denen eine Erweiterung sinnvoll, praxismgerecht und mit den Schutzzwecken der notariellen Beurkundung vereinbar erscheint. Diese Bereiche – Anmeldungen zum Stiftungsregister, Registervollmachten, Vollmachten zur Stimmabgabe in GmbH-Gesellschafterversammlungen sowie die Gründung von Aktiengesellschaften – sind nun Gegenstand des Referentenentwurfs.

¹ Der Deutsche Notarverein erkennt vollumfänglich die Diversität der Gesellschaft und das Hoheitsrecht jedes einzelnen Menschen in der Frage: „Wie respektive als was sich dieser Mensch gelesen fühlt?“ an. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit hat sich der Verfasser allerdings entschieden, den Text im generischen Maskulinum zu verfassen.

² Richtlinie (EU) 2019/1151 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 im Hinblick auf den Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:32019L1151>

³ Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiRUG) vom 5. Juli 2021, BGBl. I 2021 S. 3338.

⁴ Gesetz zur Ergänzung der Regelungen zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiREG) vom 15. Juli 2022, BGBl. I 2022 Nr. 26 S. 1146.

⁵ Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPEG) vom 10. August 2021, BGBl. I S. 3436.

⁶ Stellungnahme des Deutschen Notarvereins vom 4. Juni 2024 zum Evaluierungsauftrag „Mögliche Ausweitung der notariellen Online-Verfahren im Gesellschaftsrecht“, abrufbar unter: <https://www.dnotv.de/stellungnahmen/evaluierungsauftrag-moegliche-ausweitung-der-notariellen-online-verfahren-im-gesellschaftsrecht/>

Besonders hervorzuheben ist, dass das deutsche Modell der Online-Verfahren durch das von der Bundesnotarkammer betriebene hoheitliche Videokommunikationssystem höchste rechtsstaatliche Sicherheitsstandards wahrt. Die sichere Identifizierung der Beteiligten mittels eID, die Verknüpfung mit qualifizierten elektronischen Signaturen sowie die uneingeschränkten Amtspflichten der Notare gewährleisten, dass Modernisierung, Erleichterung und Beschleunigung Hand in Hand gehen mit einem sehr hohen Schutzniveau. Damit stellt das deutsche notarielle Online-Verfahren ein herausragendes Beispiel dafür dar, wie Digitalisierung im Rechtswesen gelingen kann: bürgernah, effizient und zugleich rechtssicher.

Die bisherigen Erfahrungen bestätigen, dass die Online-Verfahren von der Bevölkerung angenommen werden und sich in der Praxis bewährt haben. Nach Angaben der Bundesnotarkammer ist die Zahl der Online-Verfahren seit Einführung im August 2022 kontinuierlich gestiegen. Dies zeigt, dass das Instrument kein theoretisches Angebot geblieben ist, sondern eine digitale Alternative zum Präsenzverfahren darstellen kann. Im Jahr 2024 wurden zudem die Bürger-Website online.notar.de neu aufgesetzt, eine Informations- und Pressekampagne gestartet sowie technische Verbesserungen (z. B. Lichtbild-Vortest, SMS-TAN) eingeführt, um Zugang und Akzeptanz weiter zu erhöhen.

Durch die maßvolle Erweiterung der notariellen Online-Verfahren können mehrere Zusagen des Koalitionsvertrags zwischen CDU, CSU und SPD umgesetzt und unterstützt werden – unter anderem die Vereinfachung notarieller Vorgänge und Ermöglichung digitaler Beurkundungsprozesse,⁷ die Beschleunigung von Unternehmensgründungen⁸ und die Erweiterung des medienbruchfreien⁹, digitalen Datenaustauschs zwischen Notariat und Registern¹⁰.

Im Folgenden möchten wir die einzelnen vorgesehenen Anwendungsbereiche kommentieren und unsere Zustimmung näher begründen (A.), zugleich aber auch auf die fortwährende Notwendigkeit hinweisen, die unverzichtbaren Schutzzwecke notarieller Beurkundungsverfahren zu berücksichtigen (B.).

Im Einzelnen

A. Die einzelnen Tatbestände der Ausweitung

I. Anmeldungen zum Stiftungsregister

Die vorgesehene Möglichkeit, Anmeldungen zum Stiftungsregister künftig auch online notariell beglaubigen zu können, ist sach- und praxisgerecht. Mit dem bundesweit einheitlichen Stiftungsregister entsteht ein neues Registerverfahren, das die Transparenz und Nachvollziehbarkeit des Stiftungswesens stärkt und gleichzeitig eine erhebliche Erleichterung für Gründer sowie für bestehende Stiftungen mit sich bringt. Das künftige Stiftungsregister ist für die Einbeziehung in den Anwendungsbereich notarieller Online-Verfahren besonders geeignet, da dessen Funktion und Struktur dem Vereinsregister in wesentlichen Punkten ähneln.

Der ursprünglich für den 1. Januar 2026 vorgesehene Starttermin des neuen Stiftungsregisters wurde durch den Gesetzgeber auf den 1. Januar 2028 verschoben, weil die zur Führung des Registers benötigte Registertechnik zum 1. Januar 2026 nicht bereitsteht und voraussichtlich

⁷ Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD der 21. Legislaturperiode vom 5. Mai 2025, Zeile 102-103.

⁸ Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD der 21. Legislaturperiode vom 5. Mai 2025, Zeile 105-106.

⁹ Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD der 21. Legislaturperiode vom 5. Mai 2025, Zeile 204.

¹⁰ Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD der 21. Legislaturperiode vom 5. Mai 2025, Zeile 103.

nicht bis Ende 2026 vollständig bereitgestellt werden kann.¹¹ Diese zeitliche Verlagerung verdeutlicht, dass die Herausforderungen weniger im Bereich der rechtlichen Ausgestaltung oder der notariellen Verfahren bestehen, sondern vielmehr in der rechtzeitigen Bereitstellung der notwendigen Infrastruktur durch die zuständigen Registerbehörden.

Sobald die Verwaltung die technischen Grundlagen geschaffen hat, wird die Online-Beglaubigung von Anmeldungen einen reibungslosen und sicheren Ablauf ermöglichen und damit das Stiftungswesen nachhaltig modernisieren.

II. Registervollmachten

Die Einführung der Online-Beurkundung von Registervollmachten für das Handels-¹², Gesellschafts-¹³ und Partnerschaftsregister¹⁴ ist ein konsequenter Schritt. Registervollmachten dienen in der Praxis häufig dazu, die Vielzahl der Gesellschafter von Publikumsgesellschaften zu entlasten, indem sie die Anmeldung gegenüber dem Register bündeln. Die vorgesehene Erweiterung in § 12 Abs. 1 Satz 4 HS. 1 HGB-E adressiert damit ein spezifisches Bedürfnis aus der Praxis. Denn insbesondere für ausländische Gesellschafter birgt die Möglichkeit der Vollmachtserrichtung mittels Online-Verfahren erhebliche Zeit- und Kostenvorteile: Die Errichtung erfolgt unmittelbar vor einem deutschen Notar per Videokommunikation; eine im Ausland errichtete Vollmacht mit anschließender Übersendung nach Deutschland – ggf. nebst Apostille oder Legalisation – wird damit entbehrlich. Für den grenzüberschreitenden Rechtsverkehr sind damit spürbare Erleichterungen zu erwarten.

Auch für die Praxis von Notaren und Registergerichten sind Erleichterungen zu erwarten, weil Medienbrüche und Bearbeitungszeiten reduziert werden können. Wenn die Registeranmeldungen selbst bereits online beglaubigt werden können, ist es nur folgerichtig, auch die Errichtung der zugrundeliegenden Vollmacht im Online-Verfahren zu ermöglichen. Die Errichtung von Registervollmachten als notarielle Niederschrift im Online-Verfahren gemäß §§ 16a – 16e BeurkG stellt dabei der notariellen Praxis ein praktikables Instrument zur Verfügung, um verkehrs- und rechtsscheinfähige Ausfertigungen der elektronischen Urschrift der Vollmacht gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 1, 47 BeurkG herstellen zu können. Denn die Erteilung von verkehrsfähigen Ausfertigungen ist gemäß § 47 BeurkG nur von elektronischen Niederschriften möglich. Die geplante Ergänzung in § 12 Abs. 1 Satz 4 HS. 1 HGB-E erleichtert es Notaren damit, die rechtsgeschäftliche Vertretung bei der Anmeldung zum Register durch Vorlage dieses Rechtsscheinträgers nachzuweisen und den Vorgang zugleich vollständig elektronisch abzuwickeln.

Praxisnähe bezeugt der Referentenentwurf auch durch die Möglichkeit gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 HS.2 HGB-E, in die notariell errichtete Vollmacht auch Vollmachten für Erklärungen gegenüber Behörden und Gerichten aufzunehmen. Dies ermöglicht für einzelne Gesellschafter im Sinne eines „Once-Only-Prinzips“, einen ausgewählten Vertreter auch mit weiteren im Rahmen der Grün-

¹¹ Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über die Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und über die allgemeine Beerdigung von Gerichtsdolmetschern sowie zur Änderung des Stiftungsregisterrechts vom 3. September 2025, Bundesrats-Drucksache 437/25 (https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2025/0401-0500/437-25.pdf?__blob=publicationFile&v=2), S. 40.

¹² § 12 Abs. 1 HGB-E.

¹³ § 707b Nr. 2 BGB i.V.m. § 12 Abs. 1 HGB-E.

¹⁴ § 5 Abs. 2 PartGG i.V.m. § 12 Abs. 1 HGB-E.

derung erforderlichen Erklärungen gegenüber Behörden (regelmäßig sind dies Gewerbeanmeldungen, Meldungen an das Transparenzregister, die Beantragung einer Steuernummer, etc.) zu betrauen.

III. Vollmachten zur Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen einer GmbH und zur Übernahme von Geschäftsanteilen

Auch die vorgesehene Möglichkeit, Vollmachten zur Stimmabgabe in GmbH-Gesellschafterversammlungen online beurkunden zu können, ist zweckmäßig. Gerade in Fällen, in denen Gesellschafter räumlich weit voneinander entfernt sind, ermöglicht die Beurkundung per Videokommunikation eine zügige und rechtssichere Vollmachtserteilung. Die Erfahrung zeigt, dass Stimmrechtsvollmachten trotz dem bloßen Textformerfordernis gemäß § 47 Abs. 3 GmbHG aus Gründen der Beweisbarkeit häufig dennoch öffentlich beglaubigt werden. Für die Praxis bedeutet die Möglichkeit der notariellen Errichtung mittels Videokommunikation gemäß §§ 16a bis 16e BeurkG eine weitere Flexibilisierung, ohne dass Schutzzwecke aufgegeben werden. Wie bereits erläutert, ermöglicht die Errichtung als notarielle Niederschrift die spätere Herstellung verkehrs- und rechtsscheinfähiger Ausfertigungen solcher Vollmachten.

Die Eröffnung des Online-Verfahrens im Bereich der Stimmrechtsvollmachten ist damit passgenau, da sie Vorgänge betrifft, für die das Online-Verfahren unter anderem bereits eröffnet ist (einstimmige satzungsändernde Beschlüsse gemäß § 53 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 2 Abs. 3 Satz 1, 3 und 4 GmbH). Die Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung kann damit künftig auch im Fall der Stellvertretung vollständig digital erfolgen und damit insbesondere grenzüberschreitende Sachverhalte unmittelbar beschleunigen.

Die Änderung des § 55 GmbHG, wonach die Online-Beurkundung von Vollmachten zur Übernahmeerklärung von GmbH-Geschäftsanteilen zulässig ist (§ 55 Abs. 1 Satz 2 GmbHG-E), stellt eine bedarfsgerechte gesetzliche Klarstellung dar. Bisher war die Online-Beurkundung in diesen Fällen nach der Gesetzesbegründung des DiREG¹⁵ bereits gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 GmbHG möglich. Die gesetzliche Klarstellung an der Stelle des § 55 GmbHG ist jedoch sinnvoll und angezeigt, um etwaige Rechtsunsicherheit und -unklarheit auszuräumen.

IV. Gründung von Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien

Die Erweiterung des Anwendungsbereichs auf die Gründung von Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien ist grundsätzlich folgerichtig, jedoch mit Bedacht anzuwenden. Die Beurkundung der Gründung einer AG verläuft regelmäßig konsensual und zwischen wenigen Gründern. Besonderer Beratungsbedarf ergibt sich oft erst in späteren Entwicklungsstufen. Für Gründer – insbesondere für internationale Unternehmer – eröffnet die Online-Gründung daher erhebliche praktische Vorteile.

Folgerichtig und in Parallelität zu den bestehenden Regelungen im GmbHG ist auch im Rahmen der Gründungen von AGs und KGaAs die Beurkundung notwendiger Abreden für Sachgründungen mittels Online-Verfahren möglich, sofern keine anderen Formvorschriften entgegenstehen.¹⁶ Ferner lässt der Referentenentwurf auch die Beurkundung einstimmig gefasster Beschlüsse im

¹⁵ BT-Drucksache S 20/1672, S. 22.

¹⁶ § 23 Abs. 1 und Abs. 1a Satz 4 AktG-E, § 30 Abs. 1 S. 3 AktG-E sowie § 280 Abs. 1 und Abs. 1a Satz 4 AktG-E.

Rahmen der Gründung mittels Videokommunikation zu.¹⁷ Diese, zum Recht der GmbHs parallele, Ausweitung ist grundsätzlich sachgerecht.

Dennoch ist die Gründung einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien regelmäßig im Detail komplexer als die Gründung einer GmbH. Nicht zuletzt wegen der Vielzahl an notwendigen Schritten und Dokumenten ergibt sich ein höherer Beratungs- und Betreuungsbedarf. Auch die Gestaltung des Gründungsvertrags erfolgt im Gegensatz zu vielen bei Gründung (noch) einfach strukturierten GmbHs häufig deutlich individualisierter. Vor diesem Hintergrund ist zwingend darauf hinzuweisen – wie auch in der Begründung des Entwurfs¹⁸ –, dass die Erfüllung der Amtspflichten des Notars im Beurkundungsverfahren gewährleistet sein muss. Die im Präsenzverfahren bestehenden Schutzzwecke müssen im Online-Verfahren funktionsäquivalent abgebildet werden können. Dies ist insbesondere dann entscheidend, wenn Gründer erkennbar verschiedene Zielsetzungen haben und unterschiedliche Beiträge leisten wollen, wie es bei innovativen Start-ups häufig der Fall sein kann. Hier können Notare mit widerstreitenden Interessenslagen und komplexen Verhandlungen zwischen einerseits unerfahrenen Privatpersonen und andererseits geschäftserfahrenen Beteiligten konfrontiert sein. Unter solchen Umständen kann ein Notar mit dem Bestreben, seine Kernaufgaben auch im Online-Verfahren zu erfüllen – unter anderem die Wahrung seiner Neutralität, die Betreuung der Beteiligten, die Erforschung deren Willens und die Belehrung über die rechtliche Tragweite des Geschäfts –, durchaus auf die strukturellen Grenzen virtueller Räume stoßen. Denn die Gesprächsführung unterscheidet sich in einer Videokonferenz im Vergleich zu einem Präsenztermin in bestimmten Beziehungen. So werden nicht alle Audiosignale gleichzeitig übertragen, was insbesondere bei streitigen Verhandlungen die Erfassung aller Wortmeldungen erschwert. Auch ist es schwieriger, nonverbale Signale und unausgesprochenen Beratungsbedarf zu erkennen. Dieser könnte sich z. B. in Form von fragenden Blicken oder dem unsicheren Durchblättern des Entwurfs zeigen. Ist die Wahrung der Amtspflichten nicht gewährleistet, soll der Notar folgerichtig die Beurkundung mittels Videokommunikation ablehnen.¹⁹

B. Schutzzweck notarieller Beurkundungsverfahren

Bei aller Zustimmung zur nun vorgesehenen – in diesem Maße zweckmäßigen – Ausweitung möchten wir zu bedenken geben, dass die Einführung und Fortentwicklung notarieller Online-Verfahren weiterhin nur mit Augenmaß erfolgen darf. Videokonferenzen eignen sich vor allem für einfach gelagerte, konsensuale Vorgänge ohne gegenläufige Interessen, bei denen Beratungs- und Belehrungsfunktionen äquivalent zum Präsenzverfahren gewährleistet sind. Hier können und sollten die gewichtigen Vorteile der Beschleunigung, Erleichterung und örtlichen Unabhängigkeit notarieller Online-Verfahren in vollem Maße ausgeschöpft werden.

Im Falle widersprechender Interessenslagen oder Konstellationen mit schutzbedürftigen und unerfahrenen Beteiligten stößt das Videokommunikationsformat jedoch naturgemäß an Grenzen: Schwächere Parteien äußern sich in Videokonferenzen erfahrungsgemäß zurückhaltender; nonverbale Signale und situative Dynamiken sind nur eingeschränkt wahrnehmbar. Damit sinken die Möglichkeiten des Notars, Drucksituationen, Missverständnisse oder fehlendes Verständnis der Tragweite rechtzeitig zu erkennen, auszugleichen und so die präventiven Kernaufgaben des Notariats zu erfüllen.

¹⁷ § 23 Abs. 1a Satz 2 sowie § 280 Abs. 1a Satz 2 AktG-E.

¹⁸ Seite 8 des Referentenentwurfs.

¹⁹ § 16b Abs. 2 BeurkG.

Gemäß § 17 BeurkG soll der Notar

„den Willen der Beteiligten erforschen, den Sachverhalt klären, die Beteiligten über die rechtliche Tragweite des Geschäfts belehren und ihre Erklärungen klar und unzweideutig in der Niederschrift wiedergeben. Dabei soll er darauf achten, dass Irrtümer und Zweifel vermieden sowie unerfahrene und ungewandte Beteiligte nicht benachteiligt werden.“

In typischerweise komplexeren Vorgängen, in denen das gesetzliche Leitbild der Beratungsfunktion und des Übereilungsschutzes durch die notarielle Beurkundung besonders zum Tragen kommt, muss das Präsenzverfahren der vorzugswürdige Standard bleiben.

Hinzu kommt, dass die Verpflichtung, persönlich vor einem öffentlichen Amtsträger erscheinen zu müssen, nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund der Geldwäsche- und Terrorismusbekämpfung eine höhere Hürde gegen den Missbrauch gesellschaftsrechtlicher Formen für kriminelle Zwecke darstellt.

Fazit

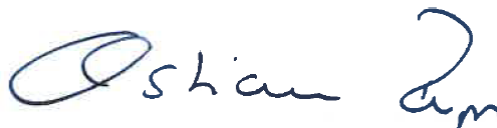
Der Referentenentwurf setzt die richtigen Akzente, indem er die bewährten Online-Verfahren auf ausgewählte, klar abgrenzbare und praxisrelevante Anwendungsfelder erweitert. Die Ausweitung auf das Stiftungsregister, auf Registervollmachten und auf Vollmachten zur Stimmabgabe in GmbH-Gesellschafterversammlungen mag inhaltlich überzeugen und kann die Attraktivität digitaler Angebote für Bürger und Unternehmen gleichermaßen erhöhen.

Auch die Ausweitung auf die Gründung von Aktiengesellschaften und KGaAs zeigt, dass der Gesetzgeber die Potenziale der Digitalisierung nutzt, ohne die Schutzzwecke der notariellen Beurkundung aufzugeben oder abzuschwächen. Besonders in diesem Anwendungsbereich ist jedoch in jedem Einzelfall zu prüfen, ob die Erfüllung der Amtspflichten des Notars und damit die zentralen Schutzzwecke des Formerfordernisses gewährleistet sind.

Der DNotV begrüßt daher den Entwurf als wohlabgewogen und zweckmäßig und steht für eine konstruktive Begleitung des Gesetzgebungsverfahrens jederzeit zur Verfügung.

Für Fragen und Ergänzungen stehen wir jederzeit gerne, auch im Rahmen eines persönlichen Gesprächs, zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Christian Rupp
Präsident